

RWT*kompakt*

E-Rechnung: Was Unternehmen
jetzt beachten sollten

Topthema auf Seite 3

Das große Ganze und das kleinste Detail.

Aus diesem Blickwinkel schauen wir auf Ihr Unternehmen
und helfen Ihnen, die richtigen Entscheidungen zu treffen.
Ihre RWT

Seite 3

E-Rechnung: Was Unternehmen jetzt beachten sollten

Seite 4

Gesetzliche Krankenversicherung:
Neue Regeln für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Seite 4

Immobilienverkauf: Ratenzahlung ohne Zinsen
führt nicht mehr zu Kapitalerträgen

Seite 4

Baudenkmal: Steuerbegünstigung geht
grundsätzlich nicht auf Erben über

Seite 5

E-Firmenfahrzeug privat laden:
Betriebsausgabenabzug nur mit Nachweis

Seite 5

Umsatzsteuer bei Vermietungen über Airbnb

Seite 6

Kindergeld: Rettungssanitäter-Ausbildung gilt
nicht als Erstausbildung

Seite 6

Künstlersozialabgabe: Leichte Erhöhung
für 2027 geplant

Seite 6

Private Altersvorsorge für Kinder:
Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor

E-Rechnung: Was Unternehmen jetzt beachten sollten

Die verpflichtende E-Rechnung für bestimmte inländische B2B-Umsätze stellt Unternehmen vor neue technische und organisatorische Aufgaben. Während elektronische Rechnungen früher häufig einfach als PDF per E-Mail verschickt wurden, gelten heute deutlich strengere Vorgaben. Unternehmen müssen sich daher nicht nur mit der Erstellung, sondern auch mit dem Empfang, der Prüfung und der revisionssicheren Archivierung von E-Rechnungen befassen. Diese Themen hängen eng zusammen und sollten nicht isoliert betrachtet werden.

Zeitlich gibt der Gesetzgeber gestaffelte Fristen vor: Noch bis zum 31. Dezember 2026 dürfen alle Rechnungsaussteller weiterhin sonstige Rechnungen verwenden, beispielsweise Papierrechnungen oder mit Zustimmung des Empfängers einfache PDF-Rechnungen. Beträgt der Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers höchstens 800.000 Euro, verlängert sich diese Übergangsregelung grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2027.

Unabhängig davon müssen inländische Unternehmen bereits seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für den reinen Empfang kann grundsätzlich ein E-Mail-Postfach ausreichen. Für die Prüfung, die Weiterverarbeitung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sind jedoch regelmäßig weitergehende technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich.

Validierung: Technische Prüfung als zentraler Baustein

Bei der Einführung der E-Rechnung können insbesondere in der Anfangsphase Fehler auftreten, wobei sich drei Fehlerarten unterscheiden lassen. Formatfehler betreffen die technische Struktur der Datei. Entspricht diese nicht den Vorgaben, erfüllt die Datei nicht die Anforderungen an eine E-Rechnung und es liegt lediglich eine sonstige Rechnung vor. Geschäfts-

regelfehler sind dagegen inhaltliche Widersprüche im Datensatz oder fehlende Pflichtangaben; eine zuverlässige Validierungssoftware kann solche Inkonsistenzen automatisiert erkennen und etwa als „Critical Error“ markieren. Davon zu unterscheiden sind Inhaltsfehler, bei denen die Rechnung zwar technisch einwandfrei ist, aber inhaltlich nicht zu dem zugrunde liegenden Geschäft passt, etwa aufgrund eines falschen Leistungszeitraums.

Gerade für Rechnungsempfänger ist diese Unterscheidung praktisch relevant, da fehlende oder unzutreffende Rechnungsangaben Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben können. Eine technische Validierung unterstützt die Prüfung, ersetzt jedoch weder die steuerliche Rechnungsprüfung noch die sachliche Kontrolle des zugrunde liegenden Geschäftsvorgangs.

Wie wird die E-Rechnung versandt?

Für den Versand ist kein bestimmter Übertragungsweg vorgeschrieben. In Betracht kommen etwa E-Mail, Portallösungen oder andere geeignete elektronische Wege. Entscheidend ist, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sind und ein verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung besteht.

Aufbewahrung: Die XML-Datei muss erhalten bleiben

Die Anforderungen gehen über die Aufbewahrung einer lesbaren Kopie hinaus: Der strukturierte Teil muss zwingend so aufbewahrt werden, wie er ursprünglich empfangen wurde. Die Anforderungen an die Unveränderbarkeit richten sich dabei nach den allgemeinen GoBD-Grundsätzen. Eine ausgedruckte Papierversion oder eine bloße Visualisierung genügt hierfür nicht. Bei einer E-Rechnung ist zumindest der ursprüngliche strukturierte Datensatz unversehrt und in seiner ursprünglichen Form aufzubewahren.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Gesetzliche Krankenversicherung: Neue Regeln für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Das Gesetz zur Stabilisierung der Beitragsätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 30. Juli 2026 in Kraft getreten.

Ausführliche Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Immobilienverkauf: Ratenzahlung ohne Zinsen führt nicht mehr zu Kapitalerträgen

Vereinbaren die Parteien bei der Veräußerung eines Wirtschaftsguts im Privatvermögen ausdrücklich eine unverzinsliche Kaufpreisstundung und sollen sämtliche Raten ausschließlich auf den Kaufpreis angerechnet werden, erzielt der Veräußerer nun doch keine Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Ausführliche Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Baudenkmal: Steuerbegünstigung geht grundsätzlich nicht auf Erben über

Hat der Steuerpflichtige Aufwendungen zur Erhaltung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmals nach § 10f Abs. 1 oder Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes getragen und verstirbt er vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, geht die Abzugsberechtigung grundsätzlich nicht auf den Erben über.

Ausführliche Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

E-Firmenfahrzeug privat laden: Betriebsausgabenabzug nur mit Nachweis

Unternehmer, die ihr betriebliches Elektro- oder Hybridelektroauto zu Hause laden, und diese Kosten als Betriebsausgaben absetzen wollen, müssen ab sofort neue Aufzeichnungspflichten erfüllen. Denn die bisherige Abrechnung nach der Ladestrompauschale hat ausgedient. Das ergibt sich aus einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Hintergrund

Wollten Unternehmer den Einzelnachweis der tatsächlichen Stromkosten vermeiden, konnten sie für den Betriebsausgabenabzug bisher eine Ladestrompauschale nutzen. Diese belief sich je nach Fahrzeugart und Lademöglichkeit pro Monat auf 15 bis 70 Euro. Ein Stromzähler oder sonstige Aufzeichnungen waren nicht erforderlich.

Nachdem das Bundesfinanzministerium die Ladestrompauschalen für Arbeitnehmer bereits zum 1. Januar 2026 abgeschafft hatte (Schreiben vom 11. November 2025), war eine entsprechende Anpassung für Unternehmer zu erwarten – und diese ist nun erfolgt.

Die Neuregelungen gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Da das Schreiben des Bundesfinanzministeriums jedoch erst am 21. Juli 2026 veröffentlicht wurde, enthält es eine Vertrauensschutzregelung. Danach wird es nicht beanstandet, wenn die bisherigen Regelungen der Rz. 19 und 20 des Schreibens vom 5. November 2021 noch bis zum 31. Juli 2026 angewendet werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Umsatzsteuer bei Vermietungen über Airbnb

Wer seine private Wohnung, sein Ferienhaus oder seine Ferienwohnung gegen Entgelt an Gäste vermietet, kann bereits umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten. Dies gilt auch dann, wenn weder eine Gewerbeanmeldung noch eine Anzeige beim Finanzamt oder eine vergleichbare Registrierung erfolgt ist. Auch bei bereits bestehenden Unternehmen wird häufig übersehen, dass eine vermeintlich „private“ Vermietung dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sein kann.

Die Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. In diesem Fall wird für die Vermietungsumsätze grundsätzlich keine Umsatzsteuer erhoben.

Werden diese Grenzen überschritten oder besteht aufgrund einer anderen Tätigkeit bereits ein Unternehmen,

können die Vermietungsumsätze der Umsatzsteuer unterliegen. Denn die kurzfristige Vermietung von Wohnräumen ist im Gegensatz zur langfristigen Wohnraumvermietung grundsätzlich nicht von der Umsatzsteuer befreit. Die regelmäßig kurzfristigen Vermietungen über Airbnb sind daher grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Soweit es sich um reine Beherbergungsleistungen handelt, gilt jedoch der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Zusätzliche Leistungen können hingegen dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen.

Unabhängig davon, ob der Vermieter die Kleinunternehmerregelung anwendet oder seine Umsätze regulär der Umsatzsteuer unterwirft, ist bei Vermietungen über Airbnb eine weitere Besonderheit zu beachten: Für die von Airbnb berechneten Gebühren geht die Umsatzsteuerschuld grundsätzlich auf den in Deutschland ansässigen Vermieter über.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Kindergeld: Rettungssanitäter-Ausbildung gilt nicht als Erstausbildung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Ausbildung zum Rettungssanitäter gilt trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung nicht als Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz, weil sie kürzer als ein Jahr dauert.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie hier

Künstlersozialabgabe: Leichte Erhöhung für 2027 geplant

Nach der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027 (Entwurf) soll der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung im nächsten Jahr 5,0 % betragen. Nach der leichten Absenkung auf 4,9 % in 2026 liegt er damit wieder auf dem Niveau der Vorjahre 2023 bis 2025.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie hier

Private Altersvorsorge für Kinder: Regierungsentwurf zur Frühstartrente liegt vor

Mit der Einführung einer Frühstartrente soll Alterssicherung bereits im Kindesalter mit staatlichen Einzahlungen in eine kapitalgedeckte Altersvorsorge beginnen. Am 12. August 2026 hat das Bundeskabinett den vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Gesetzentwurf zur Einführung der Frühstartrente beschlossen.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie hier





Das große Ganze und das kleinste Detail.

Weil wir die Welt mit den Augen eines Unternehmers sehen, haben wir nicht nur das große Ganze im Blick, sondern achten auch auf das kleinste Detail. Mit unserem ganzheitlichen Beratungssystem entwickeln wir Lösungen, die Ihnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Tilman Just RWT – besser beraten



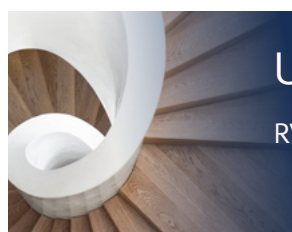
RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 30. September 2026 · Mehr erfahren



Steuer-Update Herbst 2026

RWT-Webinar am 14. Oktober 2026 · Mehr erfahren



Umsatzsteuer-Trends 2026

RWT-Webinar am 21. Oktober 2026 · Mehr erfahren

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an vier Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart, Albstadt und Rottweil. Wir beraten international agierende Firmengruppen ebenso wie lokale Handwerksbetriebe – insbesondere Familienunternehmen und mittelständische Unternehmen.

Was die RWT besonders macht, ist das ganzheitliche Beratungssystem: Mandanten profitieren von einem persönlichen Ansprechpartner und zugleich vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Rottweil

Neckartal 200
78628 Rottweil
+49 741 94204-000

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen unserer Zustimmung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in „RWTkompakt“ die männliche oder weibliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.